

2450

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. März 1929 über das Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels 23^{bis} in die Bundesverfassung (Getreideversorgung der Schweiz).

(Vom 1. Mai 1929).

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Sie haben am 27. September 1928 beschlossen, das Volksbegehren vom 16. Oktober 1926 um Aufnahme eines Art. 23^{bis} in die Bundesverfassung zugleich mit einem von Ihnen aufgestellten Gegenentwurf der Abstimmung des Volkes und der Stände zu unterbreiten. Dabei beantragten Sie dem Volke und den Ständen, das Volksbegehren zu verwerfen und den Gegenentwurf gutzuheissen.

Die Abstimmung hat am 3. März 1929 stattgefunden. Ihr Ergebnis ist in der umstehenden Zusammenstellung verzeichnet.

Demnach ist das Initiativbegehren vom Volke mit 672,004 gegen 18,487 Stimmen und von allen Ständen verworfen, der Gegenvorschlag der Bundesversammlung aber vom Volke mit 461,176 gegen 228,357 Stimmen und von den Ständen mit 18 ganzen und 6 halben gegen 1 ganze Stimme angenommen worden.

Einsprachen gegen die Abstimmung sind nicht eingelangt.

Wir beehren uns, zu beantragen, es sei das Ergebnis der Abstimmung durch Annahme des mitfolgenden Entwurfs eines Bundesbeschlusses zu erwahren.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 1. Mai 1929.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Dr. Haab.

Der Bundeskanzler:

Kaeslin.

Volksabstimmung vom 3. März 1929 über das Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels 23^{bis} in die Bundesverfassung (Getreideversorgung der Schweiz).

Kantone	Stimm- berechtigte	Eingelangte Stimm- zettel	Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Absolutes Mehr	Entwurf der Initianten		Gegenentwurf		Annehmende Standesstimmen
			leere	ungültige			Ja	Nein	Ja	Nein	
Zürich	169,831	112,436	3,208	1,301	107,927	53,964	2,666	104,344	61,617	45,140	Für Gegenentwurf
Bern	190,217	114,982	1,452	2,775	110,755	55,379	3,206	106,381	71,015	38,926	Für Gegenentwurf
Luzern	50,088	31,911	194	318	31,399	15,700	839	30,418	23,772	7,303	Für Gegenentwurf
Uri	5,903	3,444	12	25	3,407	1,704	77	3,327	2,603	798	Für Gegenentwurf
Schwyz	16,364	9,002	50	119	8,833	4,417	330	8,470	6,511	2,223	Für Gegenentwurf
Obwalden . . .	4,869	2,941	18	13	2,910	1,456	167	2,728	2,254	641	Für Gegenentwurf
Nidwalden . .	3,636	2,144	2	7	2,135	1,068	67	2,061	1,637	493	Für Gegenentwurf
Glarus	9,449	6,655	115	64	6,476	3,239	677	5,675	4,038	2,356	Für Gegenentwurf
Zug	8,727	4,881	34	45	4,802	2,402	180	4,583	3,408	1,319	Für Gegenentwurf
Freiburg . . .	36,390	27,020	104	70	26,846	13,429	220	26,616	23,072	3,763	Für Gegenentwurf
Solothurn . . .	38,662	25,275	148	180	24,947	12,474	296	24,627	17,219	7,596	Für Gegenentwurf
Baselstadt . .	39,982	17,183	25	172	16,986	8,494	359	16,549	8,509	8,338	Für Gegenentwurf
Baselland . .	24,224	14,269	215	132	13,922	6,962	518	13,359	8,808	5,052	Für Gegenentwurf
Schaffhausen .	13,039	10,992	959	114	9,919	4,960	291	9,536	6,519	3,261	Für Gegenentwurf
Appenzell A.-Rh.	13,308	9,930	441	110	9,379	4,690	319	9,001	6,299	3,021	Für Gegenentwurf
Appenzell I.-Rh.	3,306	2,322	66	42	2,214	1,108	75	2,137	1,831	379	Für Gegenentwurf
St. Gallen . .	71,099	56,939	1,828	519	54,592	27,297	1,297	52,141	36,556	17,753	Für Gegenentwurf
Graubünden .	31,062	20,882	737	162	19,983	9,992	514	19,350	16,593	3,202	Für Gegenentwurf
Aargau	66,121	57,034	2,662	465	53,907	26,954	1,166	52,490	32,947	20,500	Für Gegenentwurf
Thurgau . . .	35,638	28,387	1,414	251	26,722	13,363	672	25,890	19,055	7,426	Für Gegenentwurf
Tessin	37,546	17,185	79	157	16,949	8,475	200	16,717	12,368	4,534	Für Gegenentwurf
Waadt	88,764	79,493	1,864	1,999	75,680	37,816	3,439	71,924	49,892	24,498	Für Gegenentwurf
Wallis	36,237	29,014	122	191	28,701	14,351	369	28,285	24,576	4,008	Für Gegenentwurf
Neuenburg . .	35,453	17,508	91	184	17,233	8,617	482	16,449	8,103	8,714	—
Genf	42,019	19,154	86	31	19,037	9,519	61	18,946	11,974	7,033	Für Gegenentwurf
Total	1,071,934	720,983	15,926	9,446	695,611	347,806	18,487	672,004	461,176	228,357	Für das Initiativbegehren: keine Standesstimme
			25,372								Für den Gegenvorschlag: 18 ganze und 6 halbe Standesstimmen
											Für Ablehnung beider Vor- lagen: 1 Standesstimme

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Erhaltung der Volksabstimmung vom 3. März 1929 über das Volksbegehren um Aufnahme eines Art. 23^{bis} in die Bundesverfassung (Getreideversorgung der Schweiz).

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Protokolle der Volksabstimmung vom 3. März 1929 über das Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels 23^{bis} in die Bundesverfassung,

der Botschaft des Bundesrates vom 1. Mai 1929, aus welchen Akten sich ergibt:

1. dass von insgesamt 695,611 abgegebenen gültigen Stimmen 18,487 auf Annahme und 672,004 auf Verwerfung des Begehrens der Initianten lauteten, wogegen 461,176 Stimmen für Annahme des Gegenvorschlages der Bundesversammlung und 228,357 für seine Verwerfung abgegeben wurden;

2. dass 18 ganze und 6 halbe Stände das Initiativbegehren abgelehnt und dem Gegenvorschlag der Bundesversammlung zugestimmt haben, während 1 Stand beide Vorlagen verwarf,

erklärt:

Art. 1.

Der mit Gegenvorschlag der Bundesversammlung zum Initiativbegehren vom 16. Oktober 1926 beantragte Artikel 23^{bis} der Bundesverfassung ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sowie der Stände angenommen und tritt mit heutigem Tage in Kraft.

Art. 2.

Der angenommene Artikel lautet wie folgt:

Art. 23^{bis}. Der Bund unterhält die zur Sicherung der Versorgung des Landes nötigen Vorräte von Brotgetreide. Er kann die Müller verpflichten, Brotgetreide zu lagern und seine Vorräte zu übernehmen, um deren Auswechslung zu erleichtern.

Der Bund fördert den Anbau von Brotgetreide im Inland, begünstigt die Züchtung und Beschaffung hochwertigen inländischen Saatgutes und

unterstützt die Selbstversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Gebirgsgegenden. Er übernimmt gutes, mahlfähiges Inlandgetreide zu einem Preise, der den Getreidebau ermöglicht. Die Müller können verpflichtet werden, dieses Getreide auf Grundlage des Marktpreises zu übernehmen.

Der Bund sorgt für die Erhaltung des einheimischen Müllereigewerbes; desgleichen wahrt er die Interessen der Mehl- und Brotkonsumenten. Er beaufsichtigt im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben den Verkehr mit Brotgetreide, Backmehl und Brot, sowie deren Preise. Der Bund trifft die nötigen Massnahmen zur Regelung der Einfuhr des Backmehls; er kann sich das ausschliessliche Recht vorbehalten, das Backmehl einzuführen. Der Bund gewährt nötigenfalls den Müllern Erleichterungen auf den Transportkosten im Innern des Landes. Er trifft zugunsten der Gebirgsgegenden Massnahmen, die geeignet sind, einen Ausgleich der Mehlpreise herbeizuführen.

Die statistische Gebühr im Warenverkehr mit dem Auslande ist zu erhöhen. Der Ertrag dieser Gebühr wird zur Deckung der aus der Getreideversorgung des Landes erwachsenden Ausgaben beitragen.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Ergebnis der Volksabstimmung vom 3. März 1929 über das Volksbegehren um Aufnahme eines Artikels 23bis in die Bundesverfassung (Getreideversorgung der Schweiz). (Vom 1. Mai 1929).

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1929
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	2450
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.05.1929
Date	
Data	
Seite	519-522
Page	
Pagina	
Ref. No	10 030 685

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.